

# **Normalbetrieb Volksschule ab 07. Dezember 2020**

## **Schutzkonzept Primarschule Lüchingen**

(ersetzt Musterschutzkonzept Normalbetrieb Volksschule vom 10. August 2020 bzw. 20. Oktober 2020, bzw. 2. November 2020.)

### **Geht an**

Schulrat  
Lehrpersonen  
Institutionen und Vereine, welche Räumlichkeiten der Primarschule Lüchingen nutzen  
Homepage

### **Erstellt**

Yvonne Weder, Schulleitung, Juli 2020, ergänzt 07.12.2020

## **Massnahmen des Bundesrats**

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Die Primarschule Lüchingen hat ein Schutzkonzept erstellt unter der Verantwortung von der Schulleitung, Yvonne Weder. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

## **Rechtliche Grundlagen und Verantwortung**

Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

## **Schutzkonzept**

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt neu ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden (Tragen von Schutzmaske). Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

# 1 Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

# 2 Schutzmassnahmen

Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Verhaltens- und Hygieneregeln	<p>Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens und Hygieneregeln des BAG, des Kantons und des lokalen Schulträgers</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– regelmässiges und häufiges Händewaschen</li><li>– Verzicht auf Händeschütteln</li><li>– in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen</li><li>– 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)</li><li>– Kindergarten und Primarschule: Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Schulgebäude.</li></ul>
Desinfektions-Stationen	<p>An sensiblen Punkten sind Hand-Desinfektionsspender montiert und zusätzliche Desinfektionsspender stehen zur Verfügung (im Eingang der Schulzimmer, Turnhalle, Küche, Lehrerzimmer, Werkraum, Büros, etc. ).</p>
Handhygiene	<p>Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler etc. waschen ihre Hände vor Unterrichtsbeginn immer mit Wasser und Seife. Die Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet. Kinder benutzen Desinfektionsmittel vor dem Schulbeginn.</p>
Mindestabstand	<p>Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch ausnahmsweise bzw. temporär unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen (Masken) umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. d der Covid-19 Verordnung besondere Lage).</p>
Gesichtsmasken	<p><b>Kindergarten/Primarschule</b> Für <i>Erwachsene</i> (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt in den Räumen aller Schulen im Kanton St.Gallen eine generelle Maskenpflicht. Dazu gehören z.B. Gänge, Treppenhäuser, Eingangsbereich, Garderoben, WC-Anlagen, Materialzimmer, Teamzimmer etc. in Schulgebäuden, Sporthallen und Betreuungseinrichtungen. Von dieser Empfehlung explizit ausgenommen sind die Unterrichts- und Betreuungssequenzen in den Schulräumen. Selbstverständlich darf freiwillig eine Maske getragen werden.</p> <p>Für die Lehrpersonen und gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.) stellt die Schule Gesichtsmasken</p>

	<p>zur Verfügung. Diese können jeweils im Sekretariat bezogen werden.</p> <p>Das Maskentragen auf den Verkehrsflächen der Schulhäuser entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.</p>
Handschuhe	Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
Material	Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.
Reinigung	Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen. Die Abfallbehälter sind regelmässig zu leeren, der direkte Kontakt mit dem Abfall gilt es zu vermeiden.
Lüften	In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.
Schulareal	Erziehungsberechtigte und Gruppierungen von Erwachsenen sollen das Schulareal grundsätzlich meiden.
Pausenplatz, Znüni	<p>Die Schülerinnen und Schüler dürfen kein Essen und Trinken teilen.</p> <p>Die Durchmischung von Schülerinnen und Schüler der Primarschule/des Kindergartens ist nach Möglichkeit zu vermeiden.</p> <p>Die Hygieneregeln werden je nach Alter der Schülerinnen und Schüler schrittweise angewendet.</p> <p>Insbesondere Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule dürfen sich in der Klasse, auf dem Schulareal, auf dem Schulweg frei bewegen.</p>

## Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche

Singen	<p><b>Empfehlung für Kindergarten und Primarschule:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen</li> <li>– Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften</li> <li>– Abstand halten</li> </ul> <p>Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.</p>
Sport	<p><b>Kindergarten und Primarschule:</b></p> <p>Der Sportunterricht kann stattfinden. Auf Sportaktivitäten mit Körperkontakt sollte verzichtet werden; wenn möglich soll der Sportunterricht im Freien stattfinden.</p>
Schwimmen	Der Schwimmunterricht kann stattfinden. Zu beachten sind die Verhaltens- und Hygieneregeln der Schwimmbäder mit den entsprechenden Schutzkonzepten vor Ort. Die Lehrpersonen sind angehalten, soweit möglich die Abstandsregel einzuhalten.

### 3 Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Lager etc.

Besondere Unterrichtsveranstaltungen	<p>Bis zu den Frühlingsferien mit Beginn am 10. April 2021 sind Lager, Skitage, Schulreisen und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen in der Volksschule verboten.</p> <p>Möglich bleiben Exkursionen innerhalb des ordentlichen Stundenplans und innerhalb des Gebietes des Schulträgers, welche nicht länger als einen halben Tag dauern, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Waldmorgen, Schlittelnachmittag etc.</li><li>- Besuch im RDZ</li><li>- Museumsbesuch o.ä.</li></ul> <p>Im Weiteren gilt: Auf eine Durchmischung von Klassen und auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten.</p>
Veranstaltungen mit Erwachsenen	<p>Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden. Es sind Masken zu tragen.</p> <p>Es wird eine Präsenzliste geführt.</p>
Veranstaltungen	<p>Veranstaltungen über 50 Personen sind verboten.</p>
Veranstaltungen mit externen Anbietern	<p>Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um eine Veranstaltung im allgemeinen und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung bzw. direkt die bundesrätliche Massnahmen wie Maskenpflicht etc. nach der COVID-19-Verordnung besondere Lage.</p>
Teamsitzungen, interne Weiterbildungen der Lehrpersonen	<p>Bei allen Teamveranstaltungen etc. gilt Maskenpflicht.</p> <p>Weiterbildungen dürfen unter Einhaltung der Gruppengrösse von max. 50 Personen und Befolgung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.</p>
Informelle Anlässe	<p>Auf Essen, (Weihnachtsessen, Apéros etc.) an denen eine Gruppe von Angestellte der Schule oder Offizielle der Schule beteiligt ist, wird bis auf Weiteres verzichtet.</p>

### 4 Erkrankung / Informationspflicht

#### Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. die beiden Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz. ([Merkblätter Ablaufschema Zyklus 1,2 und 3](#)) und Hinweis für Eltern: [coronabambini](#)

Für Schulen gilt weiterhin das Contact Tracing (vgl. [Merkblatt zum Contact Tracing](#)). Bei mehreren positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse wird nach wie vor in Absprache mit dem Kantonsarztamt entschieden, ob eine Quarantäne von Seiten Schule sinnvoll ist.

Das Kantonsarztamt ist über die E-Mail-Adresse [info.kantonsarztamt@sg.ch](mailto:info.kantonsarztamt@sg.ch) erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

### **Kontaktadressen für obligatorische Schulen**

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulen direkt ans Kantonsarztamt.

Das **Kantonsarztamt** ist folgendermassen erreichbar:

- Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
- E-Mail: [info.kantonsarztamt@sg.ch](mailto:info.kantonsarztamt@sg.ch) (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

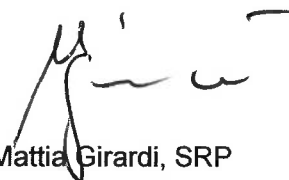
Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans **Amt für Gesundheitsvorsorge**:

- Telefonnummer: +41 58 229 43 82
- E-Mail: [info.gesundheitsvorsorge@sg.ch](mailto:info.gesundheitsvorsorge@sg.ch)

Lüchingen, Dezember 2020



Yvonne Weder, Schulleitung



Mattia Girardi, SRP